



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17063/4-4/1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Petrovic und FreundInnen vom 20.2.1995,
Zl. 609/J-NR/1995, "Tiertransportgesetz-Straße"

XIX. GP.-NR
608 /AB
1995 -04- 21

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

zu

609 /J

Zu Frage 1:

"Was würde eine einheitliche Regelung in der EU, die wahrscheinlich wesentlich längere Transportwege und -zeiten erlaubt, für das österreichische Tiertransportgesetz-Straße bedeuten?"

Sofern in der Europäischen Union eine gemeinschaftliche Regelung geschaffen wird, die von den österreichischen Vorschriften abweicht, müßte das österreichische Tiertransportgesetz-Straße höchstwahrscheinlich an die gemeinschaftlichen Vorschriften angepaßt werden. Abweichungen von Gemeinschaftsvorschriften wären nur möglich, wenn entweder die - derzeit bestehende - Möglichkeit der Aufrechterhaltung nationaler Vorschriften beibehalten oder seitens der EU zumindest eine dahingehende Ausnahme für Österreich zugestanden wird.

Zu Frage 2:

"Besteht die Möglichkeit, daß die Europäische Kommission die österreichische Bundesregierung aufgrund des Tiertransportgesetzes-Straße beim Europäischen Gerichtshof wegen Verstoßes gegen den freien Handel klagt? Wenn ja, was wäre die Konsequenz einer solchen Klage?"

Mir kommt es nicht zu vorherzusagen, ob die Europäische Kommission gegen Österreich eine Klage wegen Vertragsverletzung einbringen will; ebensowenig kann der Ausgang eines solchen Verfahrens mit Sicherheit vorhergesagt werden. In einem Rechtsgutachten von Univ. -Prof. DDr. Heinz MAYER wird jedoch ausdrücklich festgestellt, daß das österreichische Tiertransportgesetz-Straße mit dem geltenden Recht der Verträge der Europäischen Union vereinbar ist.

Zu den Fragen 3 bis 5:

"Wieviele grenzüberschreitende Schlachttransporte (Straße) aus dem EU-Raum gab es seit dem 1. Jänner 1995?"

- 2 -

Wieviele Grenzkontrollen von Schlachtiertransporten aus dem EU-Raum wurden bisher durchgeführt und was sind die Ergebnisse dieser Kontrollen?

Wieviele Kontrollen wurden von den Straßenaufsichtsorganen durchgeführt? Wieviele Übertretungen wurden registriert?

Von meinem Ressort werden selbst keine statistischen Aufzeichnungen über Art und Häufigkeit von Tiertransporten und Kontrollen geführt. Nachdem die Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Straße durch die Herren Landeshauptmänner in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, werde ich mir über die Vollziehung einschließlich der durchgeführten Kontrollen halbjährlich Bericht legen lassen.

Zu Frage 6:

"Wird an der Grenze festgestellt, wieviele Kilometer die Tiere schon unterwegs sind und was bedeutet das für den Weitertransport der Tiere in Österreich bzw. durch Österreich?"

Anlässlich der Kontrolle eines Tiertransports wird - sofern es sich um einen Schlachtiertransport handelt - auch überprüft, ob die Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Straße über die höchstens zulässige Dauer und Strecke eingehalten wurden. Dies gilt für innerstaatliche Transporte gleichermaßen wie für grenzüberschreitende Transporte. Sofern eine derartige Kontrolle an der Grenze durchgeführt wird, findet daher auch diese Überprüfung an der Grenze statt.

Zu Frage 7:

"Stimmt es, daß die Tiere, falls sie an der Grenze bereits mehr als 130 km (auf Autobahnen die doppelte Strecke) transportiert wurden, nur mehr zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachthof gebracht werden dürfen?"

Grundsätzlich ja. Derzeit läuft jedoch noch die Übergangsregelung des Tiertransportgesetzes, daß einer der beiden nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachthöfe angefahren werden muß.



Wien, am 19.4.1995
Der Bundesminister: